

Unterrichtung

Hannover, den 15.09.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Hanse-Wissenschaftskolleg: Rechtsform auf den Prüfstand

Beschluss des Landtags vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 25 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Ausführungen des Landesrechnungshofs zur Rechtsform des Hanse-Wissenschaftskollegs zur Kenntnis. Ferner nimmt er die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, dass der in der Satzung statuierte Zahlungsanspruch der Stiftung zum Aufbau erheblicher Rücklagen und zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Privilegierung gegenüber den anderen vom Land finanzierten Einrichtungen führt und zudem dem Landtag sein Budgetrecht entzieht.

Der Ausschuss erwartet von der Landesregierung, zusammen mit den anderen Stiftern die Neuaufstellung des Hanse-Wissenschaftskollegs in einer anderen Rechtsform zu prüfen.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 30.09.2021 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 08.09.2021

Der Stiftungsrat des Hanse-Wissenschaftskollegs (HWK) ist in seiner Sitzung am 26.11.2020 zu der Auffassung gelangt, dass der empfohlene Rechtsformwechsel (bzw. eine Auflösung der Stiftung mit anschließender Gründung einer gGmbH) nicht möglich ist. Diese Auffassung wird auch vom Innenministerium (MI), das im Rahmen der Stiftungsaufsicht befasst wurde, geteilt. Weiterhin liegt eine anwaltliche und eine steuerrechtliche Beurteilung vor.

Das MI, Stiftungsaufsicht, wurde seitens des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) am 12.08.2020 gebeten zu prüfen, inwieweit die HWK aufgehoben oder in eine gemeinnützige GmbH umgewandelt werden kann.

Referat 41 des MI hat dazu ausgeführt, dass es sich bei dieser Stiftung um eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts handelt, für die die Regelungen der §§ 80 ff BGB und des Niedersächsischen Stiftungsgesetz (NStiftG) gelten. Eine Aufhebung ist danach nur zulässig, wenn sie in der Stiftungssatzung vorgesehen ist und eine erhebliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist oder die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet.

Nach der gültigen Stiftungssatzung hat die Stiftung gegen das Land Niedersachsen, die Freie und Hansestadt Bremen und die Stadt Delmenhorst auf Dauer Ansprüche auf die Gewährung jährlicher Zuwendungen, die nicht unter einem Haushaltsvorbehalt stehen. Insoweit erscheint die wirtschaftliche Grundlage der Stiftung nach wie vor gesichert und damit auch die Zweckerfüllung gewährleistet.

Eine Aufhebung der Stiftung ist nach § 17 der Stiftungssatzung zwar im Rahmen einer in einem Abstand von zehn Jahren erfolgenden Evaluation möglich, ein Evaluationsergebnis, nach dem eine Zweckerfüllung nicht mehr möglich ist, liegt aber nicht vor.

Eine Aufhebung außerhalb dieser Regelungen - z. B. aus Zweckmäßigkeitserwägungen - entspricht nicht den Grundsätzen des Stiftungsrechts, nach denen eine Stiftung (abgesehen von einer Verbrauchsstiftung) grundsätzlich auf Dauer errichtet wird und besteht. Diese Regelungen gelten auch für Stiftungen, die vom Land errichtet oder bei denen das Land bei der Errichtung beteiligt war (sogenannte Landesstiftungen). Für diese trifft § 18 NStiftG lediglich für einige Entscheidungen besondere Zuständigkeitsregelungen.

Eine Aufhebung aus allgemeinen Organisationsüberlegungen ist nur bei rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglich.

Das HWK hat ebenfalls zwei Stellungnahmen eingeholt, die beide keine Gründe für eine Rechtsformänderung liefern:

1. Rechtliche Beurteilung der Rechtsanwälte Nölle & Stoevesandt vom 08.04.2020:

Die oben Genannten haben in ihrer rechtlichen Beurteilung vom 08.04.2020 festgestellt, dass die Umwandlung einer gemeinnützigen Stiftung in eine andere Rechtsform (Rechtsformwechsel) grundsätzlich weder nach dem Umwandlungsgesetz noch aufgrund anderer Rechtsgrundlagen möglich ist. Dies würde bereits dem Grundgedanken einer Stiftung widersprechen: Eine Stiftung ist eine vom Stifter geschaffene rechtsfähige Organisation, die die Aufgabe hat, mithilfe des der Stiftung gewidmeten Vermögens den festgelegten Stiftungszweck dauerhaft zu verfolgen. Insofern unterscheidet sich die Stiftung auch von anderen Körperschaften wie beispielsweise einer GmbH, da diese vom wandelbaren Willen der jeweiligen Mitglieder getragen werden. Die Stiftung einschließlich ihres Stiftungszweckes verselbständigt sich jedoch mit ihrer Konstituierung vom Stifter. Nach Anerkennung der Stiftung ist der Stiftungszweck grundsätzlich sowohl der Disposition des Stifters als auch dem Zugriff der Stiftungsorgane entzogen. Stiftungen werden daher auch als „unsterblich“ bezeichnet und stehen unter dem besonderen Schutz der Stiftungsbehörden.

Vor diesem Hintergrund ist die Empfehlung des Landesrechnungshofes zur „Überführung“ rechtstechnisch wohl eher als Aufforderung zur Auflösung der Stiftung und Übertragung des vorhandenen Vermögens auf eine neu zu gründende gGmbH zu verstehen.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass eine Auflösung der Stiftung oder ein Rechtsformwechsel, wie vom Landesrechnungshof empfohlen, derzeit nach den vorliegenden Informationen rechtlich nicht möglich ist. Aus diesem Grunde erübrigen sich derzeit auch Überlegungen, welche steuerlichen Konsequenzen eine Auflösung und damit die Liquidation der Stiftung mit Rückübertragung der Vermögenswerte auf die Stifter gemäß § 18 der Stiftungssatzung hätte. Dieser Vorgang wäre insbesondere unter grunderwerb-, ertrag- und umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Bei der Übertragung der Vermögenswerte auf die neue gGmbH müssten diese Fragen ebenfalls geprüft werden.

2. Steuerliche Beurteilung der FIDES gGmbH vom 06.10.2020:

A. Rücklagenbildung

Das HWK hat handelsrechtlich in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften folgende Rücklagen gebildet:

- Betriebsmittelrücklage,
- Freie Rücklage („Rücklage aus Vermögensverwaltung“),
- Projektrücklagen.

Bei der Betriebsmittelrücklage und den Projektrücklagen handelt es sich um Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

a) Projektrücklagen

Diese Rücklagen sind erforderlich, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Hinsichtlich der Projektrücklagen sind die Mittel für bestimmte, die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende Vorhaben angesammelt worden (Erweiterung Remise, „Special Programs“, „Writers in Residence“). Für die Durchführung dieser Projekte bestanden auch konkrete Zeitvorstellungen. Die Rücklagen wurden jeweils bestimmungsgemäß verwendet bzw. aufgelöst. Insofern wurde die Rücklagenbildung in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften vorgenommen.

b) Betriebsmittelrücklage

Hierbei handelt es sich um eine Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zur Sicherstellung der Liquidität. Der Stiftungsvorstand hat das Kapitalerhaltungskonzept nebst Rücklagenmanagement im Jahr 2012 überarbeitet.

Als angemessene Zeitperiode für die Bildung einer Betriebsmittelrücklage wurde eine Periode von einem Quartal gewählt, mit der Option, diese Periode in der Zukunft auf ein halbes Jahr auszuweiten. Im handelsrechtlichen Jahresabschluss wird die Rücklagenentwicklung derart dargestellt, dass nur geringe Beträge verwendet und neu zugeführt wurden. Steuerlich gilt jedoch der gesamte Betrag der Betriebsmittelrücklage als für laufende Aufwendungen verwendet und der neue Betrag als insgesamt zugeführt. Die Rücklagenbildung kann unabhängig vom Vorhandensein und der Höhe einer freien Rücklage gebildet werden und ist aus steuerlicher Sicht nicht zu beanstanden.

c) Freie Rücklage („Rücklage aus Vermögensverwaltung“)

Die Stiftung darf nach S 62 Abs. 1 Nr. 3 AO jährlich ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage zugeführen. Die dieser Rücklage zugeführten Mittel unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendungspflicht. Eine Verpflichtung zur Auflösung der Rücklage besteht nicht, sodass diese Mittel dauerhaft zur Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stehen.

Das HWK hat von der Möglichkeit der Bildung einer freien Rücklage zulässigerweise Gebrauch gemacht. Der Rücklage werden jährlich Mittel in Höhe von einem Drittel der Überschüsse aus dem Bereich der Vermögensverwaltung zugeführt. Die Rücklage ist aus steuerlicher Sicht in Ordnung und daher nicht zu beanstanden.

Die Rücklagen sind aus steuerlicher Sicht zutreffend ermittelt worden. Dies wird durch die Veranlagungen durch das zuständige Finanzamt bestätigt. Die Ordnungsmäßigkeit der Rücklagen ist eine notwendige Voraussetzung für das Vorliegen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit. Diese wurde in den vergangenen Jahren wiederholt durch das Finanzamt bestätigt.

B. Ausweis eines handelsrechtlichen Jahresüberschusses

Es ist zu bemerken, dass ein Abstellen auf den handelsrechtlichen Jahresüberschuss - wie es in dem Prüfungsbericht dargestellt wird - u. E nicht das geeignete Mittel darstellt, um einen Mittelbedarf oder eine Mittelverwendung einer gemeinnützigen Einrichtung zu beurteilen. Der Jahresüberschuss ist ein rein pagatorischer Posten, der sich aus den Vorschriften des Handelsrechts ergibt. Hierbei kommt es oft zu einer Phasenverschiebung zwischen Vereinnahmung und Gewinnrealisierung. So werden Zuschüsse, die in zweckgebundenes Anlagevermögen fließen, handelsrechtlich als Ertrag erfasst, ohne dass wirklich Liquidität in Höhe des sich ergebenden Gewinns existiert.

Es ist für gemeinnützigkeitsrechtliche Zwecke deshalb vielmehr erforderlich, eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen. Aus der anliegenden Berechnung ist ersichtlich, dass sämtliche zugeflossene Mittel bereits zutreffend einer zweckgebundenen Verwendung zugeführt wurden. Wir möchten betonen, dass die Mittelverwendungsrechnung nach der Berechnungsmethode der Finanzverwaltung erstellt wurde.

Es ergibt sich nach der Mittelverwendungsrechnung tatsächlich ein Verwendungsüberhang. Ein Verwendungsüberhang liegt dann vor, wenn Mittel, ohne dass es zwingend erforderlich wäre, bereits zeitnah verwendet wurden. Das gilt insbesondere, wenn der Mittelzufluss aus dem Vorjahr bereits im laufenden Jahr verwendet wurde oder - wie oben beschrieben - bei Investitionen ins Anlagevermögen.

Für eine „Überfinanzierung“ aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht spricht hier also nichts, da in diesem Fall ein positiver Betrag lt. Mittelverwendungsrechnung vorliegen müsste. Dies ist aber nicht der Fall.

Ergebnis der Überprüfung des Stiftungsrates:

Die Haushaltsführung des HWK einschließlich aller Rücklagen ist rechtlich uneingeschränkt unbedenklich, die Gemeinnützigkeit des HWK ist nicht gefährdet.

Das HWK als in seinen Entscheidungen unabhängige Institution habe sich ein sehr hohes Maß an nationaler und internationaler Anerkennung erarbeitet, was nicht zuletzt der gesamten Nordwestregion zugutekomme. Dies habe u. a. der Wissenschaftsrat ausdrücklich gewürdigt. Es gebe daher

keinerlei Anlass, über eine andere Rechtsform als die der Stiftung nachzudenken; gerade diese Rechtsform habe sich für das HWK hervorragend bewährt.

Die Stifter sind nach Prüfung der LRH-Empfehlung zu dem Schluss gekommen, das eine Änderung der Rechtsform weder angebracht noch rechtlich möglich sei.

Votum MWK:

Alle drei eingeholten Stellungnahmen sprechen sich klar gegen die vom LRH vorgebrachte Auffassung hinsichtlich der Rechtsform des HWK aus. Vor diesem Hintergrund empfiehlt MWK sich dem Ergebnis der Überprüfung des Stiftungsrates anzuschließen, und sich gegen eine Rechtsformänderung auszusprechen.

(Verteilt am 20.09.2021)